DEKRA

Satzung

DEKRA e.V.

Stand: **23.01.2023**

Satzung

DEKRA e.V.

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (unter VR 2265) eingetragene Verein führt den Namen:

"DEKRA e.V."

und hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2

(1) Der Verein hat der Allgemeinheit zu dienen und ist gemeinnützig. Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Ziele für den Verein oder für seine Mitglieder sind ausgeschlossen.

(2) Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung der Sicherheitsbestimmungen im Allgemeinen, die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Kraftfahrzeuge, die Fahrzeughaltung, die Entwicklung des Kraftverkehrs, das Entsprechende in Bezug auf andere Anlagen und Geräte und die Forschung auf diesen Gebieten zu unterstützen und zu fördern dadurch, dass der Verein – als Hilfsmittel zu dieser Zweckbestimmung – sich insbesondere an anderen Gesellschaften, gleich welcher Rechtsform, beteiligt und/oder die Führung der Geschäfte solcher Gesellschaften übernimmt.

B. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 3

(1) Der Verein unterscheidet:

a) Ordentliche Mitglieder:
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählt auch der DEKRA e.V. Dresden.

b) Fördernde Mitglieder:
Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.

c) Mitglieder kraft Amtes:
Mitglieder kraft Amtes als Präsidialrat oder Vorstand.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 4

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Entscheidung des Vorstands.

(2) Mit Zustimmung des Vereinsvorstands ist die Mitgliedschaft übertragbar, auch vererblich; ferner kann mit seiner Zustimmung die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einem Dritten überlassen werden.

§ 5

(1) Bei persönlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft mit dem Tode. Bei Gesellschaften, und zwar nicht rechtsfähigen wie rechtsfähigen, und anderen juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft oder juristische Person endet.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresschluss möglich und muss in allen Fällen der Vereinsleitung 3 Monate vorher durch einen eingeschriebenen Brief erklärt werden.

(3) Eine Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit den Fristen und Terminen wie beim Austritt eines Mitglieds aus wichtigen Gründen (Schädigung der Vereinsinteressen, Beitragsrückstand usw.), aber jederzeit auch mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, den Verein jederzeit in allen Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Soweit sich der DEKRA e.V. Dresden als amtlich anerkannte Überwachungsorganisation oder als Träger einer sonstigen Konformitätsbewertungsstelle zur Erfüllung seiner Aufgaben der in § 2 (2) genannten Gesellschaften bedient und diese ihre Verpflichtungen gegenüber dem DEKRA e.V. Dresden nicht erfüllen, wird der Verein auf diese Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar Einfluss dahingehend ausüben, dass der DEKRA e.V. Dresden diese Aufgaben erfüllen kann.

§ 7

(1) Das Mitglied hat dem Verein die Erfüllung seiner Aufgaben bestmöglichst zu erleichtern.

(2) Glaubt sich das Mitglied nicht sachgemäß und vor allem nicht objektiv bera- ten, so ist es verpflichtet, hiervon der Vereinsleitung umgehend Mitteilung zu machen.

(3) Beschwerden über Vereinsangestellte sind an die Vereinsleitung, solche bezüglich der Vereinsleitung an den Vorstand und solche gegen den Vor- stand oder bezüglich einer Entscheidung von ihm an den Präsidialrat zu richten. Beschwerden, die der Präsidialrat zu erledigen hat, müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Präsidialrats gebracht werden.

§ 8

(1) Die Erhebung von Beiträgen wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird vom Vorstand mit Zustimmung des Präsidialrats erlassen bzw. geändert. Die Festsetzung hat nach Mitgliedergruppen, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit einerseits und der Gemeinnützigkeit des Vereins andererseits, zu erfolgen.

(2) Gebühren für Sonder- und Nebenleistungen setzt der Vorstand fest und ist befugt, sie zu ändern, jeweils nach Genehmigung durch den Präsidialrat.

(3) In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag und die Gebühren ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 9

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 und unabhängig von dessen Tätigkeit an den Verein zu entrichten.

(2) Kommt ein Mitglied mit den Beitragszahlungen in Verzug, so ruhen alle Rechte des Mitglieds. Eine Nachholung ruhender oder nicht ausgeübter Mitgliedschaftsrechte findet nicht statt.

§ 10

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Verwaltung, z. Z. Stuttgart.

(2) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 11

(1) Der Verein bestimmt die Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(2) Der Vorstand regelt die Verwaltung und den internen Geschäftsverkehr des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, den Umfang und die Tätigkeit des Vereins sowie die Zuteilung der Mitglieder zu den Beitragsgruppen im Allgemeinen oder in Einzelfällen im Rahmen der Satzung in verbindlicher Weise zu bestimmen oder zu ändern.

(3) Der Vorstand kann in Einzelfällen Mitglieder von der Einhaltung satzungsgemäßer Termine oder Fristen befreien.

§ 12

(1) Kein Mitglied haftet für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen über seinen Beitrag hinaus.

(2) Der Verein haftet dem Mitglied in allen Fällen nur für die nötige Sorgfalt bei der Auswahl der Personen, deren sich der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

(3) Die Personen, deren sich der Verein zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, haften nur für Vorsatz.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. § 5) erlöschen alle Ansprüche und Rechte eines Mitglieds an den Verein und den Vereinsvorstand, wenn sie nicht innerhalb einer Woche nach beendeter Mitgliedschaft gerichtlich geltend gemacht sind.

C. Organe des Vereins

§ 13

Die Organe des Vereins sind:

I. Der Vorstand
II. Der Präsidialrat
III. Die Mitgliederversammlung

§ 14

(1) Der Vorstand besteht aus der jeweiligen, vom Präsidialrat bestimmten Zahl von Personen. Ein Mitglied des Vorstands kann zu seinem Vorsitzenden bestellt werden. Diese Bestellung kann auch unter Aufrechterhaltung der Stellung als Mitglied des Vorstands widerrufen werden. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Solange ein Vorsitzender des Vorstands bestellt ist, gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag. Gegen seine Stimme kommt ein Beschluss nicht zustande.

(2) Die Bestellung oder Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Bestellung zum und die Abberufung als Vorsitzender steht dem Präsidialrat zu. Das Gleiche gilt für die Begründung, Änderung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Die Tätigkeit ist eine entgeltliche. Der Dienstvertrag regelt die Rechte und Pflichten des Vorstandsmitglieds, insbesondere das Entgelt und seine Höhe sowie die Zusage von Versorgungsbezügen an das Vorstandsmitglied und seine Hinterbliebenen. Der Präsidialrat kann seinen Vorsitzenden ermächtigen, anstelle des Präsidialrats das Anstellungsverhältnis zu begründen, zu ändern oder zu beendigen und den Inhalt des Dienstvertrags, insbesondere die Höhe des Entgelts sowie die Zusage von Versorgungsbezügen an das Vorstandsmitglied und seine Hinterbliebenen zu regeln.

(3) Der Präsidialrat kann eine Person zum Mitglied und/oder zum Vorsitzenden des Vorstands auch mit der Maßgabe bestellen, dass die Bestellung innerhalb einer bestimmten Zeit nur aus wichtigem Grund widerrufen werden kann.

(4) Einem Vorsitzenden des Vorstands steht das Recht zu, seinen Nachfolger vorzuschlagen.

§ 15

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied, sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, in allen übrigen Fällen durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Ihnen kann vom Präsidialrat Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(2) Der Vorstand erledigt sämtliche Vereinsgeschäfte.

§ 16

(1) Der Präsidialrat besteht aus mindestens drei und in der Regel nicht mehr als elf von der Mitgliederversammlung gewählten oder gemäß Absatz 8 kooptierten Personen. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder auf Vorschlag eines Ausschusses des Präsidialrats. Dieser Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Präsidialrats, und zwar aus dem Präsidenten, wenn ein Vizepräsident bestellt ist, diesem, und im übrigen aus dem oder den vom Präsidialrat zu wählenden Mitgliedern. Vor Abgabe eines Vorschlags soll der Vorstand zu einer Stellungnahme gebeten werden. Zur Durchführung der Wahl unterstehen die Mitarbeiter der Verwaltung den Weisungen des Präsidenten des Präsidialrats und stehen die dazu erforderlichen Mittel des Vereins zu seiner Verwendung zur Verfügung. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich drei Jahre; indessen endet sie erst dann, wenn eine Neuwahl wirksam geworden ist. Wiederwahl und Neuwahl sind jederzeit zulässig. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht mehr für die Mitgliedschaft im Präsidialrat vorgeschlagen werden.

(2) Der Präsidialrat kann aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten wählen. Der Präsident und im Verhinderungsfalle der Vizepräsident führen im Präsidialrat und in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Sind beide verhindert, führt den Vorsitz ein vom Präsidialrat zu bestimmendes Mitglied desselben.

(3) Ist ein Mitglied des Präsidialrats als Vertreter einer Gesellschaft, und zwar nicht rechtsfähigen wie rechtsfähigen, oder anderer juristischer Personen sowie Einzelunternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, oder auf Grund seiner Dienststellung berufen worden, so erlischt das Amt des Präsidialrats mit Wegfall der Voraussetzung.

(4) Der Präsidialrat wird zu seinen Sitzungen durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten einberufen. Sind beide verhindert, wird er durch das verfügbare dienstälteste Mitglied des Präsidialrats einberufen. Auf Verlangen zweier Mitglieder des Präsidialrats oder eines Vorsitzenden des Vorstands oder zweier Mitglieder des Vorstands ist der Präsidialrat einzuberufen.

(5) Bei der Abstimmung im Präsidialrat entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sofern der Präsidialrat Beschlüsse von besonderer strategischer Bedeutung für den DEKRA e.V. fasst, ist abweichend von Satz 1 eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Präsidialrats notwendig. Eine besondere strategische Bedeutung in diesem Sinn liegt vor, wenn Gesellschaftsanteile oder Vermögensgegenstände im Wert von mehr als einem Drittel des Vereinsvermögens veräußert werden sollen sowie bei jeder Änderung der Anteilseignerstruktur der DEKRA SE. Beschlüsse im Hinblick auf die Satzung des Vereins bedürfen immer einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Präsidialrats.

(6) Über die Beschlüsse des Präsidialrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch seinen Vizepräsidenten, zu unterzeichnen ist. Sind beide verhindert, ist die Niederschrift von dem Mitglied des Präsidialrats zu unterzeichnen, das zum Vorsitzenden der Sitzung gewählt worden war.

(7) Die Mitglieder des Präsidialrats sind den Mitgliedern des Vereins gegenüber verantwortlich tätig. Sie erhalten außer Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen ein Sitzungsentgelt in maximal marktüblicher und vom Vorstand festzulegender Höhe.

(8) Der von den Mitgliedern gewählte oder kooptierte Präsidialrat kann sich, auch auf Vorschlag des Vorstands, aus besonderen Gründen im Interesse des Vereins über § 16 Abs. 1 hinaus während seiner Amtszeit durch bis zu drei weitere Personen ergänzen. Die kooptierten Personen haben dieselben Rechte im Präsidialrat wie die von den Mitgliedern gemäß Abs. 1 gewählten Personen. Ihre Amtszeit entspricht der verbleibenden Amtszeit der von den Mitgliedern gewählten Personen im Präsidialrat; Abs. 1 Satz 6 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(9) Eine Beschlussfassung des Präsidialrats kann auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche oder durch Telefax oder durch sonstige gebräuchliche Telekommunikationsmittel übermittelte oder vorgenommene Stimmabgaben erfolgen, wenn sie der Präsident oder, im Verhinderungsfall, der Vizepräsident im Einzelfall anordnet.

(10) Auf den Präsidialrat finden im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Mitgliederversammlung eines Vereins Anwendung, soweit deren Befugnisse auf andere Organe übertragen werden können und in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

(11) Der Präsidialrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Sie regelt die innere Ordnung des Vorstands und das Verhältnis des Vorstands und seiner Mitglieder zum Präsidialrat.

(12) Der Präsidialrat nimmt die ihm von der Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er kontrolliert den Vorstand und unterstützt ihn bei allen Entscheidungen von besonderer, strategischer oder grundsätzlicher Bedeutung für den DEKRA e.V.

(13) Der Präsidialrat kann ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands Ehrenbezeigungen erweisen, insbesondere Ehrenbezeichnungen verleihen. Die Bezeichnung und der Inhalt der damit verbundenen Rechte werden vom Präsidialrat geregelt. Dabei darf in die bestehenden Zuständigkeiten der Organe des Vereins und seiner Tochter- und Enkelgesellschaften nicht eingegriffen werden.

§ 17

(1) Schriftliche Abstimmung ist sowohl beim Präsidialrat als auch an Stelle einer Mitgliederversammlung zulässig.

(2) Die zur Abstimmung gestellten Fragen müssen so gefasst sein, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können.

(3) Die Stimmabgabe muss innerhalb 10 Tagen erfolgen, wenn sie gültig sein soll. Bei den innerhalb 10 Tagen eingegangenen Stimmen entscheidet die Mehrheit, ausgenommen § 16 Absatz 5 letzter Satz.

§ 18

Die Mitgliederversammlung ist mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn:

a) die Vereinsinteressen es erfordern,

b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen,

c) der Präsidialrat es verlangt,

d) eine Änderung des Vereinszwecks beschlossen werden soll und

e) die Auflösung des Vereins zu beschließen ist.

§ 19

(1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch eine Anzeige in einer Tageszeitung oder Vereinszeitschrift oder durch einfache schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Gesellschaften, nicht rechtsfähige wie rechtsfähige, und andere juristische Personen sowie Einzelunternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, können sich bei der Abstimmung durch Angestellte, nicht rechtsfähige Gesellschaften auch unabhängig von der Regelung ihrer Vertretung durch jeden Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist zu den Vereinsakten zu nehmen. Stimmberechtigt sind ferner die Mitglieder kraft Amtes als Mitglieder des Präsidialrats und die Vorstandsmitglieder. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

(4) Das Stimmrecht kann im Übrigen nur selbst ausgeübt oder schriftlich, und zwar dann allein auf den Vorstand, übertragen werden.

(5) Teilnahmeberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind auch alle übrigen Mitglieder.

§ 20

(1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzungen nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Anträge für die Tagesordnung können nur Stimmberechtigte stellen. Diese Anträge müssen 6 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und bedürfen bei Mitgliedern zur Gültigkeit der Unterstützung von mindestens 25 Unterschriften. Die Einbringung von nicht rechtzeitig eingereichten Anträgen während der Versammlung ist nicht zulässig. Anträge des Vorstands unterliegen dieser Beschränkung nicht.

(3) Alle Anträge, über welche die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, werden – tunlichst vom Präsidialrat vorberaten – der Mitgliederversammlung durch den Vorstand in spruchreifer Form vorgelegt. Diese Anträge können nur unverändert angenommen oder abgelehnt werden.

§ 21

Zur Gültigkeit der Beschlüsse über:

a) die Änderung des Zwecks und

b) die Auflösung des Vereins

ist die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 22

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von dem Vorsitzenden der Versammlung und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

D. Auflösung und Liquidation

§ 23

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei auch der Liquidator zu bestellen ist.

(2) Nach dem Auflösungsbeschluss erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen des BGB.

(3) Das verbleibende Vereinsvermögen fällt der DEKRA Unterstützungskasse e.V. zu. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen

DEKRA e.V.
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart
Telefon +49.711.7861-0
Telefax +49.711.7861-2240
info@dekra.com
www.dekra.com

516 /V71 02.23